

DGE-Leitlinien für Kohlenhydratzufuhr dürfen Erfrischungsgetränke nicht leichtfertig diskreditieren

Anfang Oktober 2010 hat die Deutsche Gesellschaft für Ernährung e.V. (DGE) den Entwurf für eine „Evidenzbasierte Leitlinie: Kohlenhydratzufuhr und Prävention ausgewählter ernährungsmitbedingter Krankheiten“ zur Diskussion gestellt. Diesem Dialog wird sich die wafg für die Hersteller von Erfrischungsgetränken stellen. Denn die Art und Weise, wie dort „zuckergesüßte Erfrischungsgetränke“ angesprochen werden, zeigt grundlegenden Bedarf zur Diskussion und Klarstellung.

Dies betrifft in besonderer Weise den generellen Aufbau der Leitlinie. Im Entwurf irritiert und überrascht die sachlich nicht nachvollziehbare konkrete Ansprache von Erfrischungsgetränken als einzige Produktgruppe. Sachliche Gründe für diesen bereits auf den ersten Blick extrem „schiefen“ Ansatz bleiben schleierhaft.

Auch die generelle Aufbereitung der Leitlinien bzw. die Präsentation der Thesen und Schlussfolgerungen zu den einzelnen Aspekten bedarf der kritischen Auseinandersetzung. Schon deshalb stellt sich die Frage, wie die DGE ihrer Zielvorgabe, mit dem Entwurf „auf der Basis des gesicherten Wissens“ tragfähige Ernährungsempfehlungen für die Kohlenhydratzufuhr geben zu wollen, gerecht werden kann.

Dabei ist der Ansatz, wissenschaftlich fundiertes Ernährungswissen auf breiter Basis öffentlich zugänglich zu machen, grundsätzlich zu begrüßen. Nur dürfte der vorliegende Vorschlag nicht dazu geeignet sein, diesen umzusetzen. Dies gilt vor allem für fragwürdige Rückschlüsse zum Konsum „zuckergesüßter Erfrischungsgetränke“ und deren Auswirkung auf ernährungsmitbedingte Krankheiten. Diese Kritik greift umso mehr, wenn ernährungsphysiologisch vergleichbare Produkte aus der Untersuchung ausgeklammert bleiben. Zu kritisieren ist ebenso die sprachliche Vermittlung der Ergebnisse, die leicht missverständliche – negative – Assoziationen wecken. Auch wenn die Kritik im Detail an dieser Stelle zu weit führen würde, ist der verfehlt Ansatz strikt abzulehnen, gezielt auf zuckergesüßte Erfrischungsgetränke als einzige Produktgruppe abzustellen.

Dies gilt vor allem, wenn dabei ohne ausreichende Würdigung aller bekannten Informationen diese Produktgruppe mit Blick auf ernährungsmitbedingte Krankheiten faktisch pauschal unter Generalverdacht gestellt wird. Absolut unverständlich bleibt, wie der Entwurf auf dieser Grundlage eine Empfehlung dahingehend treffen kann, den Konsum zuckergesüßter Erfrischungsgetränke „per se“ einzuschränken. Unabhängig davon ist die wafg zur ergebnisoffenen Diskussion des Entwurfs bereit, auch wenn sie dessen aktuellen Ansatz – namentlich die diskriminierende Darstellung zuckergesüßter Erfrischungsgetränke – generell ablehnt und eine eingehende Prüfung und grundlegende Überarbeitung des Entwurfs zu den Leitlinien erwartet.



Dr. Detlef Groß
Hauptgeschäftsführer
der Wirtschaftsvereinigung
Alkoholfreie Getränke e.V. (wafg)

Ermäßigter Mehrwertsteuersatz: BMF-Gutachten eröffnet Spielraum zur Ausweitung auf alkoholfreie Getränke

Zwar ist derzeit eine zügige Neuordnung im Bereich der Mehrwertsteuersätze nicht zu erwarten. Sollte dieses Thema wieder für die politische Agenda aktuell werden, sind aber die Erkenntnisse aus der vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) bei der Universität Saarbrücken in Auftrag gegebenen Studie „Analyse und Bewertung der Strukturen von Regel- und ermäßigten Sätzen bei der Umsatzbesteuerung unter sozial-, wirtschafts-, steuer- und haushaltspolitischen Gesichtspunkten“ zu berücksichtigen. Diese Studie kommt zu dem Ergebnis, dass es – außer für Lebensmittel – keine hinreichenden Gründe gebe, die bestehenden Steuersatzermäßigungen fortzuführen oder neue Steuerermäßigungen einzuführen. Wörtlich heißt es:

„Kurzum: Für die allermeisten Umsatzsteuersatzermäßigungen gibt es keine tragfähige Begründung. In Zukunft sollten daher prinzipiell alle umsatzsteuerpflichtigen Leistungen dem Regelsatz unterliegen. Ein ermäßigter Steuersatz erscheint nur für Lebensmittel gerechtfertigt. Der Gesetzgeber hat die für diese Reform erforderlichen Spielräume – er sollte sie nutzen.“

Die Studie stellt klar, dass der Gesetzgeber zukünftig den ermäßigten Steuersatz auch auf alkoholfreie Getränke ausweiten kann:

„Darüber hinaus könnte zwar auch eine Steuersatzermäßigung für weitere nicht alkoholische Getränke zur Entlastung der ärmeren Haushalte eingesetzt werden. Jedoch ist der Einsatz dieses zusätzlichen Instruments neben der Steuersatzermäßigung für Nahrungsmittel nicht zwingend.“

Alkoholfreie Getränke gehören wie andere Lebensmittel zum regelmäßigen Einkaufskorb aller Haushalte. Wer den Verbrauchern ein hochwertiges und vielfältiges Lebensmittelangebot zu vertretbaren Preisen bereitstellen will, sollte daher bei der zukünftigen Gestaltung des Mehrwertsteuersystems weder eine Lebensmittel-Produktgruppe noch alkoholfreie Getränke per se aus dem Katalog für den ermäßigten Mehrwertsteuersatz ausnehmen.

Eine solche klare und im Bereich Lebensmittel diskriminierungsfreie Systematik vermeidet Abgrenzungsfragen

und schafft klare Spielregeln. Es bleibt die Hoffnung, dass auch der Gesetzgeber bei einer Neugestaltung und Systematisierung der Mehrwertsteuersätze – auch wenn diese derzeit nicht mehr prioritär auf der politischen Agenda zu stehen scheint – diese Aspekte zu gegebener Zeit berücksichtigt. Weitergehende Informationen finden Sie unter:

http://www.bundesfinanzministerium.de/nn_54090/DE/Presse/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2010/09/20100923-PM33.html.

Claims-Verordnung: Gesundheitsbezogene Angaben werden gebündelt verabschiedet

Die EU-Kommission hat sich erfreulicherweise dazu durchgerungen, die Zulassung von gesundheitsbezogenen Angaben im Rahmen der Claims-Verordnung (EG) 1924/2006 entgegen ursprünglicher Absichten nun doch nicht „tranchenweise“ – entsprechend der Veröffentlichung der vorgeschalteten Bewertungen durch die EFSA – vorzunehmen. Die Zulassung von gesundheitsbezogenen Angaben soll danach in zwei strukturierten Abschnitten und nicht mehr scheinbarweise erfolgen. Zuerst sollen alle Angaben zu „anderen Stoffen als Pflanzenstoffen“ gemeinsam in einer Verordnung zugelassen werden, anschließend in einer weiteren Regulierung dann gebündelt die Angaben zu „Pflanzenstoffen“.

Da die EFSA derzeit noch lange nicht alle Angaben zu „anderen Stoffen als Pflanzenstoffen“ (z. B. für Vitamine und Mineralstoffe) abschließend bewertet hat, ist von einer weiteren Verschiebung der Zeiträume für diese Zulassung auszugehen. Faktisch verlängert das – für die am Markt befindlichen Unternehmen insofern nicht zum Nachteil – die Übergangszeiträume. Denn erst nach einer Veröffentlichung und einem eventuellen Verbot bestimmter Claims beginnt für diese (negativ bewerteten) Angaben die Übergangsfrist, nach deren Ablauf die Auslobungen nicht mehr verwendet werden dürfen.

Die wafg hatte sich wie andere Wirtschaftsverbände auf nationaler und europäischer Ebene unter Hinweis auf anderenfalls drohende wettbewerbsverzerrende Wirkungen der ursprünglich vorgesehenen tranchenweisen Rechtssetzung wiederholt für die jetzt gewählte Alternative konsolidierter Zulassun-

gen ausgesprochen. Die Neuorientierung der EU-Kommission ist daher sachgerecht und nachdrücklich zu begrüßen.

EPIC-Norfolk-Studie: Bewegung reduziert Risiko für Übergewicht

Britische Wissenschaftler haben im Rahmen der „EPIC-Norfolk-Studie“, die den Zusammenhang zwischen Ernährung und Krebsrisiko untersucht, Daten von mehr als 20 000 Teilnehmern ausgewertet. Zu den dabei gewonnenen Erkenntnissen gehören unter anderem Informationen zum Body-Mass-Index (BMI) sowie dem Ausmaß der körperlichen Bewegung im Alltag.

Die meisten Probanden trugen mit Blick auf Übergewicht zwischen sechs und sieben genetische Risikoverversionen im Erbgut, deren Effekte auf den Body-Mass-Index sich summieren. Ein „1,70-Meter-Modellmensch“ wurde im Schnitt mit jeder geerbten Version um 445 Gramm schwerer. Körperliche Bewegung beeinflusste diesen Wert allerdings deutlich: Für aktive Menschen lag er mit 379 Gramm unter dem vorgenannten Durchschnitt, für körperlich völlig inaktive Menschen mit 592 Gramm deutlich darüber. Dieser Zusammenhang und weitere Ergebnisse der statistischen Auswertung lassen die Forscher zu dem Schluss kommen: „Ein aktiver Lebensstil kann das angeborene Risiko für Übergewicht um knapp 40 Prozent senken.“

Die vollständige Studie *Physical Activity Attenuates the Genetic Pre-disposition to Obesity in 20,000 Men and Women from EPIC-Norfolk Prospective Population Study* kann im Internet unter www.plosmedicine.org bezogen werden.

VZ NRW kritisiert Werbeaussagen zu „Clean Labelling“

Die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen (VZ NRW) hat eine bundesweite Markterhebung mehrerer Verbraucherzentralen zum Thema „Clean Labelling“ veröffentlicht. Diese Studie wurde vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) gefördert. Konkret wurden 151 Lebensmittel, darunter 20 Erfrischungsgetränke bzw. Fruchtsaftgetränke, untersucht. Geprüft wurden Produkte mit besonderen Auslobungen

– etwa den Claims „ohne (künstliche) Aromen/Farbstoffe/Konservierungsstoffe/Geschmacksverstärker“. Die VZ NRW hat anhand der Zutatenverzeichnisse geprüft, ob stattdessen aus ihrer Sicht nicht-deklarationspflichtige, mit Blick auf die technologische Funktion aber vergleichbare „Ersatzstoffe“ in der Rezeptur vorkommen.

Auf dieser Grundlage werden folgende Forderungen erhoben: Keine Ausnahmen bei der so genannten „Werbung mit Selbstverständlichkeiten“; keine Verwendung von „Ersatzstoffen“ bzw. Zutaten mit gleicher Funktion; bei der Verwendung anderer (färbender) Zutaten deren Einsatzzweck klar benennen; die Formulierungen für die Auslobung rechtsverbindlich bzw. die Begriffe „Natürlichkeit“ und „Künstlichkeit“ verbindlich definieren sowie die Deklaration für Aromen transparenter gestalten.

Die Untersuchung und ihre Schlussfolgerungen werfen eine Reihe von Fragen auf. Dies gilt etwa mit Blick auf die gerade beschlossene zukünftige neue EU-Rechtslage zur Aromen-Deklaration, mit der eine der zentralen Forderungen gerade auf europäischer Ebene in einem langwierigen Prozess einer neuen Regelung zugeführt wurde. Wenig zielführend erscheint auch das Postulat, zukünftig bei einer „ohne Konservierungsstoffe“-Auslobung die Zutat Kohlensäure mit dem Zusatz „Säuerungsmittel“ im Zutatenverzeichnis besonders zu kennzeichnen.

Besonders deutlich wird die Übersteuerung der Forderungen, wenn etwa zukünftig die Verwendung von üblichen Zutaten zu der Frage führen soll, ob diese als „Konservierungsstoff“ zu kennzeichnen wären. Insbesondere ist mehr als fraglich, ob solche Pläne und Forderungen im Ergebnis zu einer inhaltlich besseren Lebensmittelkennzeichnung bzw. Verbraucherinformation führen.

Kontakt:

Wirtschaftsvereinigung
Alkoholfreie Getränke e. V.

Telefon: +49 (0) 30 25 92 58-0

E-Mail: mail@wafg.de

Internet: www.wafg.de